



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 2022

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	04.03.2022	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.2 – VAPV 2.2)	312
205	11.03.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen	346
311	09.03.2022	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen.	346
	14.02.2022	27. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld.	346

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203015

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des vermessungstechnischen
Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen,
Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes
der Laufbahngruppe 2
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Vermessung LG 2.2 – VAPV 2.2)**

Vom 4. März 2022

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 20 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Technisches Referendariat**

- § 1 Ziel des technischen Referendariats
- § 2 Geltungsbereich und Einstellungsbedingungen
- § 3 Einstellungsverfahren
- § 4 Ernennung
- § 5 Dauer und Gliederung des technischen Referendariats
- § 6 Urlaub, Dienstunfähigkeit, Nachteilsausgleich
- § 7 Entlassung
- § 8 Ausbildungsstellen
- § 9 Inhalt und Gestaltung der Ausbildung
- § 10 Begleitung und Überwachung der Ausbildung
- § 11 Beurteilung während der Ausbildung
- § 12 Arbeitsgemeinschaften

Zweiter Teil**Staatsexamen, Prüfungsordnung**

- § 13 Zweck des Staatsexamens
- § 14 Abnahme des Staatsexamens, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
- § 15 Zulassung zum Staatsexamen
- § 16 Bestandteile des Staatsexamens
- § 17 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 18 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Unterbrechung einer Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen
- § 22 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 23 Zeugnis über das Staatsexamen
- § 24 Wiederholung des Staatsexamens
- § 25 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 26 Prüfungsakte
- § 27 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Dritter Teil**Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2**

- § 28 Modulare Qualifizierung

Vierter Teil**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil**Technisches Referendariat****§ 1****Ziel des technischen Referendariats**

(1) Ziel des technischen Referendariats ist es, Nachwuchskräfte für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes bei Behörden sowie für die Zulassung zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auszubilden. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für das Management in technischen Bereichen herangebildet werden, die über grundlegende soziale, ökologische und ökonomische Kenntnisse verfügen.

(2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen und umfassende Kenntnisse vor allem im Management und für Führungsaufgaben sowie im öffentlichen und privaten Recht zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.

(3) Das technische Referendariat schließt mit dem Staatsexamen ab, das gleichzeitig Laufbahnprüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 ist. Das technische Referendariat ist somit auch der Vorbereitungs-dienst dieser Laufbahn.

§ 2**Geltungsbereich und Einstellungsbedingungen**

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und das Staatsexamen der sich bewerbenden Personen für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2.

(2) Für das technische Referendariat kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes geeignet erscheint,
3. die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach dem Ingenieurgesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung führen darf und
4. ein mit einem Mastergrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer anderen gleichstehenden Hochschule vorweist und dabei
 - a) im Rahmen des Gesamtsystems insgesamt 300 Punkte des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen entsprechend dem ECTS Leitfadens 2015 der Europäischen Kommission, Veröffentlichung der Europäischen Union vom 5. Januar 2017, DOI:10.2766/87353 unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/da7467e6-8450-11e5-b8b7-01aa75ed71a1>, erworben hat und
 - b) in mindestens neun der in Anlage 1 aufgeführten Wissensgebiete den Erwerb von Fachkenntnissen durch dieses Studium oder diesen Abschluss oder ein ergänzendes Studium nachweist; mindestens vier der neun Wissensgebiete müssen im Masterstudiengang vermittelt worden sein.

§ 3**Einstellungsverfahren**

(1) Die Bewerbung auf Einstellung für das technische Referendariat ist bei dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde, bei einer verheirateten Person auch die Heiratsurkunde, bei einer in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person auch die Lebenspartnerschaftsurkunde,
2. der Lebenslauf,
3. das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
4. die Zeugnisse über die Hochschulabschlüsse nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder Nachweise über gleichwertige ausländische Hochschulabschlüsse,
5. die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
6. die Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Erlangung der Hochschulabschlüsse,
7. eine Erklärung, dass die sich bewerbende Person die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
8. eine Erklärung, ob die sich bewerbende Person vorbestraft oder ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
9. eine Erklärung, dass die sich bewerbende Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
10. zwei Passbilder aus neuester Zeit.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung müssen dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium auf Anforderung

1. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt, und
2. ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen. Für eine sich bewerbende Person aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 35; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Mit der Zulassung ist der sich bewerbenden Person der Termin für die Einstellung mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund diesem Termin nicht nachkommt, verliert die Zulassung.

§ 4

Ernennung

Die für das technische Referendariat eingestellte Person wird einer Bezirksregierung zugewiesen und von dieser unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Regierungsvermessungsreferendarin oder zum Regierungsvermessungsreferendar, im Folgenden Referendarin oder Referendar, ernannt.

§ 5

Dauer und Gliederung des technischen Referendariats

(1) Das technische Referendariat umfasst den Vorbereitungsdienst und das Staatsexamen und dauert in der Regel 24 Monate.

(2) Das technische Referendariat gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte gemäß Anlage 2.

(3) Wird das Ziel der Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten oder insgesamt nicht erreicht, wird die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert.

(4) Bei Sonderurlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen über den Mutterschutz, Elternzeit und sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat innerhalb eines Jahres mit Aus-

nahme des Erholungsurlaubs kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.

(5) Innerhalb einzelner Ausbildungsabschnitte besteht für die Referendarin oder den Referendar die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung und Ausbildungsstelle Wahlstationen zu durchlaufen.

§ 6

Urlaub, Dienstunfähigkeit, Nachteilsausgleich

(1) Erholungsurlaub ist in den Ausbildungsplan nach § 10 Absatz 2 im gegenseitigen Benehmen zwischen der Ausbildungsleitung und der Referendarin oder dem Referendar einzuarbeiten.

(2) Die Bezirksregierung kann Sonderurlaub nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen gewähren. Die Dauer des technischen Referendariats soll in der Regel dadurch um nicht mehr als ein halbes Jahr überschritten werden.

(3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus triftigen Gründen ist in dieser Zeit nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat, im Folgenden Oberprüfungsamt, zulässig. Die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit verlängert sich entsprechend.

(4) Bei Dienstunfähigkeit von mehr als einem Monat innerhalb eines Jahres kann das Referendariat entsprechend verlängert werden.

(5) Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind angemessene Erleichterungen entsprechend § 13 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

(6) Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Betroffenen werden frühzeitig auf diese Möglichkeit hingewiesen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen unter Einbeziehung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung kann an mündlichen Prüfungen beobachtend teilnehmen. Sie hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung und vor Beratung der Ergebnisse der Prüfung eine Stellungnahme gegenüber der Prüfungskommission abzugeben.

§ 7

Entlassung

Die Referendarin oder der Referendar kann nach Maßgabe des § 22 Absatz 4 und des § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem technischen Referendariat entlassen werden, wenn

1. sie oder er die geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
2. zu erkennen ist, dass sie oder er das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird oder
3. sie oder er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zum Staatsexamen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach § 24 Absatz 3 Satz 3 fristgemäß zu beantragen.

§ 8

Ausbildungsstellen

(1) Die Referendarin oder der Referendar wird von der Bezirksregierung, sofern diese die Ausbildung nicht selbst durchführt, einer Ausbildungsstelle gemäß Anlage 2 zugewiesen.

(2) In einzelnen Ausbildungsabschnitten kann die Bezirksregierung auch bei sonstigen geeigneten Verwaltungen und Stellen ausbilden lassen.

§ 9

Inhalt und Gestaltung der Ausbildung

(1) Referendarinnen und Referendare werden nach dieser Verordnung ausgebildet. Wenn bei der Ausbildung erhebliche Abweichungen beabsichtigt werden, ist hierzu vorher die Zustimmung des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes einzuholen.

(2) Zu Beginn der Ausbildung soll das Ziel der Ausbildung erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Bestandteile des Staatsexamens gegeben werden.

(3) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede vertieft werden. Lehrgangsinhalte für die Prüfungsfächer Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sollen fachrichtungsübergreifend abgestimmt sein.

(4) In Ausbildungsabschnitten, die länger als sechs Wochen dauern, sollen Übungsarbeiten gefertigt werden.

§ 10

Begleitung und Überwachung der Ausbildung

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Referendarin oder des Referendars ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident. Sie oder er bestellt zur Ausbildungsleitung eine geeignete verbeamtete Person der Bezirksregierung, welche die Befähigung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 erworben hat. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils der Leitung der Ausbildungsstelle oder der von ihr beauftragten Person.

(2) Die Bezirksregierung stellt einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen festlegt. Wünsche der Referendarin oder des Referendars zu den Ausbildungsstellen können berücksichtigt werden.

(3) Die Bezirksregierung ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(4) Die Referendarin oder der Referendar hat einen Ausbildungsnachweis nach Anlage 3 zu führen, welcher der Leitung der Ausbildungsstelle und nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes der Bezirksregierung zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen ist.

(5) Die Bezirksregierung hat für jede Referendarin und jeden Referendar eine Übersicht über die Ausbildung nach Anlage 4 zu führen.

(6) Für Ausbildungsabschnitte, die länger als sechs Wochen dauern, wird der Referendarin oder dem Referendar eine persönliche Ausbildungsbetreuerin oder ein persönlicher Ausbildungsbetreuer durch die Ausbildungsstelle zugeteilt, die oder der hauptamtlich Führungsfunktionen ausübt und einen regelmäßigen fachlichen Austausch sicherstellt.

§ 11

Beurteilung während der Ausbildung

(1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Referendarinnen und Referendare nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren Leistungen in Bezug auf Arbeitsgüte, Arbeitsmenge, Arbeitsweise sowie Führungsverhalten und nach ihrer Befähigung in Bezug auf Denk- und Urteilsvermögen, Organisationsvermögen, Befähigung zur Kommunikation, Zusammenarbeit, Führungsfähigkeit sowie soziale Kompetenz. Die Beurteilung nach Anlage 5 muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

(2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Sie soll darüber hinaus besondere Fähigkeiten und Mängel vermerken. Die unter Absatz 1 Satz 1 und 2 geforderte Beurteilung entfällt hierbei.

(3) Die Bezirksregierung gibt am Ende der Ausbildung eine abschließende Beurteilung über die gesamte Dauer des technischen Referendariats ab. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Beurteilungen sind der Referendarin oder dem Referendar von der Ausbildungsstelle in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Arbeitsgemeinschaften

(1) Während der Ausbildung werden Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen eingerichtet. Die Referendarin oder der Referendar hat an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Sie oder er ist der Arbeitsgemeinschaft einer anderen Bezirksregierung zuzuweisen, wenn dies im Hinblick auf die Anzahl der Referendarinnen und Referendare und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist.

(2) Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft hat die Referendarinnen und Referendare insbesondere mit der Verwaltung vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle richtig zu bearbeiten, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag gegeben werden.

Zweiter Teil

Staatsexamen, Prüfungsordnung

§ 13

Zweck des Staatsexamens

Im Staatsexamen hat die Referendarin oder der Referendar nachzuweisen, dass sie oder er die auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden kann, mit den Aufgaben der Verwaltungen der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation und den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist und über wirtschaftliches Denken und Managementkenntnisse verfügt.

§ 14

Abnahme des Staatsexamens, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Die für die Abnahme des Staatsexamens zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt. Rechtsgrundlage ist das Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinsamen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. Oktober 2016 (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Z/OPA/uebereinkommen.pdf?__blob=publicationFile).

(2) Beim Oberprüfungsamt ist ein Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation eingerichtet. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mehrere Vertretungen sowie die erforderliche Anzahl von Prüferinnen und Prüfern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen verbeamtete Personen der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes, die ein Staatsexamen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Das Kuratorium des Oberprüfungsamtes kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteiler und die Zweitbeurteilerinnen oder Zweitbeurteiler für die

häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.

(4) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung eines Prüfungstermins werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses berufen. Eine Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Den Prüfungskommissionen soll nach Möglichkeit eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Land Nordrhein-Westfalen angehören.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind hierüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ihre oder seine Vertretung leitet die jeweilige Prüfung. Die Prüfungskommissionen sind bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass gleiche Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

§ 15

Zulassung zum Staatsexamen

(1) Zum Staatsexamen können nur Referendarinnen oder Referendare zugelassen werden, die den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Die Referendarin oder der Referendar hat den Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen gemäß Anlage 6 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksregierung zu stellen. Die Bezirksregierung hat der Referendarin oder dem Referendar den Termin für den Zulassungsantrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses nach § 7 Nummer 3 schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Bezirksregierung legt dem Oberprüfungsamt den Zulassungsantrag mit den für die Entscheidung notwendigen Unterlagen zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit vor.

(4) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zum Staatsexamen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Bezirksregierung zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung nach § 11 Absatz 3 sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

§ 16

Bestandteile des Staatsexamens

Das Staatsexamen besteht aus

1. der häuslichen Prüfungsarbeit,

2. den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und

3. der mündlichen Prüfung.

§ 17

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. In der Aufgabenstellung sollen Managementaspekte einen hohen Stellenwert erhalten.

(2) Die Referendarin oder der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem auf die Aushändigung der Aufgabe folgenden Tag. Sie wird jeweils um zwei Tage verlängert, wenn die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage in den Bearbeitungszeitraum fallen. Fällt der Abgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so genügt die Einlieferung bei der Post oder die persönliche Abgabe beim Oberprüfungsamt am darauffolgenden Werktag.

(3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens vier Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag durch die Bezirksregierung, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung ist eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.

(4) Die häusliche Prüfungsarbeit ist in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben. Die Einhaltung der Voraussetzungen von Satz 1 ist in einer dem Textteil der häuslichen Prüfungsarbeit vorzuheftenden Erklärung zu versichern. Alle im Rahmen der häuslichen Prüfungsarbeit eingereichten Ausarbeitungen und Unterlagen müssen unterschrieben sein.

(5) Die häusliche Prüfungsarbeit wird von einer Erstbeurteilerin oder einem Erstbeurteiler und einer Zweitbeurteilerin oder einem Zweitbeurteiler unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu begründen. Die häusliche Prüfungsarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mindestens mit „ausreichend“ beurteilt worden ist. Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einer oder einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Vertretung, ob die häusliche Prüfungsarbeit angenommen wird.

(6) Die Referendarin oder der Referendar erhält im Fall des § 22 Absatz 6 Nummer 1 oder des § 22 Absatz 5 Nummer 1 vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 18

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass sie oder er kurzfristig Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung sicher erfassen, mit den zugelassenen Hilfsmitteln sachgerecht lösen und das Ergebnis verständlich darstellen kann. Managementaspekte sollen in der Aufgabenstellung einen hohen Stellenwert erhalten.

(2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, wird die Referendarin oder der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht spätestens zwei Wochen vorher geladen.

(3) Insgesamt ist aus vier Prüfungsfächern der Anlage 7 je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Hierfür sind jeweils sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen vorzusehen. Mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht ist dabei aus den Prüfungsfächern Allgemeine Rechts- und Verwaltungs-

grundlagen oder Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit zu stellen.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Referendarin oder der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden diese in der Ladung zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht zu hinterlegen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in einem verschlossenen Umschlag der Bezirksregierung zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht weiter, die sie zu Beginn der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht sind verbeamtete Personen der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes zu beauftragen.

(6) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit ist die schriftliche Arbeit unter Aufsicht unterschrieben mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten der Aufsicht abzugeben.

(7) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden grundsätzlich mit PC bearbeitet, wenn die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem zustimmt und die Bezirksregierung für die Prüfung eine anforderungsgerechte IT-Ausstattung gewährleistet.

(8) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die Aufsicht jeweils eine Niederschrift an, die von der Bezirksregierung zu sammeln sind. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die jeweiligen Niederschriften sind spätestens am Folgetag ihrer Fertigung zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

(9) § 17 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(10) Das Staatsexamen ist im Fall des § 22 Absatz 5 Nummer 3 oder 4 nicht bestanden. Die Referendarin oder der Referendar wird nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Nichtzulassung ist der Referendarin oder dem Referendar vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Sie oder er erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll in der mündlichen Prüfung vor allem Verständnis für Management und Führung sowie für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge der Verwaltungen der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(2) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen.

(3) Die Referendarin oder der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei

Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Referendarinnen oder Referendare können gemeinsam in einer Gruppe geprüft werden.

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis der Anlage 7 zu entnehmen. Die in Anlage 8 genannte Gesamtprüfungsdauer von sechseinhalb Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Referendarinnen oder Referendare in einer Gruppe. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger zu prüfenden Personen in einer Gruppe angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen notwendig ist. Die Verlängerung soll eine Viertelstunde je Prüfungsfach nicht überschreiten.

(5) Am zweiten Prüfungstag hat die Referendarin oder der Referendar einen Vortrag von

mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema ist 20 Minuten vorher bekanntzugeben.

(6) Die mündliche Prüfung und die Beratung sind nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, aber nicht bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, kann die Ausbildungsleitung der Referendarin oder des Referendars oder gegebenenfalls in begründeten Fällen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einstellungsbehörde zugegen sein.

§ 20

Unterbrechung einer Prüfung

(1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung erscheinen oder muss sie oder er diese abbrechen, ist unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Gründe als triftig an, gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die entsprechende Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu anzuberaumen beziehungsweise fortzusetzen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn die Referendarin oder der Referendar bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von einer Prüfung zurücktritt.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einer Erstbeurteilerin oder einem Erstbeurteiler und von einer Zweitbeurteilerin oder einem Zweitbeurteiler bewertet, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Bestandteile des Staatsexamens gemäß § 16 erfolgt in Punkten, die wie folgt in Noten umgesetzt werden:

1. sehr gut: 1,0 oder 1,3,
2. gut: 1,7 oder 2,0,
3. vollbefriedigend: 2,3 oder 2,7,
4. befriedigend: 3,0 oder 3,3,
5. ausreichend: 3,7 oder 4,0 sowie
6. mangelhaft: 5,0.

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden. Dabei bedeutet die Note:

1. sehr gut: eine Leistung, die den Anforderungen in außergewöhnlichem Maße entspricht,
2. gut: eine Leistung, die den Anforderungen in erheblichem Maße entspricht,
3. vollbefriedigend: eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
4. befriedigend: eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
5. ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, und
6. mangelhaft: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

§ 22

Abschließende Bewertung, Gesamturteil

(1) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss als Einzelnoten festgesetzt.

(2) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei, die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei und die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter

dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(3) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

1. sehr gut,
2. gut,
3. vollbefriedigend,
4. befriedigend,
5. ausreichend und
6. nicht bestanden.

(4) Das Staatsexamen ist bestanden mit

1. dem „Prädikat sehr gut“ bei einem Mittelwert von 1,00 bis 1,49,
2. dem „Prädikat gut“ bei einem Mittelwert von 1,50 bis 2,29,
3. dem „Prädikat vollbefriedigend“ bei einem Mittelwert von 2,30 bis 2,99,
4. „befriedigend“ bei einem Mittelwert von 3,00 bis 3,49 und
5. „ausreichend“ bei einem Mittelwert von 3,50 bis 4,00.

(5) Das Staatsexamen ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist,
2. der Mittelwert nach Absatz 2 4,01 oder schlechter ist,
3. die Noten in zwei Fächern der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“

sind,

4. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4,01 oder schlechter ist,
5. die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind oder
6. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird; ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder „vollbefriedigend“ oder eine Note „gut“ oder „sehr gut“ gegeben.

(6) Das Staatsexamen gilt als nicht bestanden, wenn die Referendarin oder der Referendar

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht,
2. im Sinne des § 20 Absatz 1 ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht oder
3. nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 von der weiteren Teilnahme an einem Prüfungsteil ausgeschlossen ist.

(7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der häuslichen Prüfungsarbeit, der schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht und der mündlichen Prüfungen einschließlich der Beurteilung des Vortrags sowie das Gesamturteil festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen der Bestandteile des Staatsexamens gemäß § 16 bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen des Staatsexamens erhält die Referendarin oder der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 23

Zeugnis über das Staatsexamen

(1) Mit Bestehen des Staatsexamens erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 für den vermessungstechnischen Dienst. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Technische Assessorin“ oder „Technischer Assessor“ zu führen. Sie oder er erhält vom Oberprüfungsamt ein Zeugnis über das Staatsexamen, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis wird von der Direktorin oder vom Direktor des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dessen Siegel versehen. Es wird mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung des Oberprüfungsamtes ausgehändigt oder über die Bezirksregierung übersandt.

(2) Findet die mündliche Prüfung nicht nach § 19 Absatz 2 am Dienstsitz des Oberprüfungsamtes statt, erhält die Referendarin oder der Referendar grundsätzlich nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung beinhaltet. In diesem Fall wird das Zeugnis über das Staatsexamen nach Absatz 1 übersandt.

§ 24

Wiederholung des Staatsexamens

(1) Hat die Referendarin oder der Referendar das Staatsexamen nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, darf es einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die

1. Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist,
2. mit „mangelhaft“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder
3. mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei überwiegend mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung und beziehungsweise oder der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht beschließen. Hat die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit nicht angenommen worden, ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe durch die Referendarin oder den Referendar zu beantragen.

(4) Die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten der Vorbereitungsdienst einer Ergänzung bedarf und schlägt der Bezirksregierung die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Die Referendarin oder der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

§ 25

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Wer

1. zu täuschen versucht oder insbesondere die Versicherung der selbstständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 17 Absatz 4 Satz 2 unrichtig abgibt,
2. bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die nach § 18 Absatz 4 zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder
3. sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig macht,

soll die Fortsetzung der jeweiligen Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden. Der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll die Referendarin oder der Referendar von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit oder der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht festgestellt wird, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung angeordnet oder die jeweilige Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Referendarin oder dem Referendar über die Bezirksregierung schriftlich bekanntzugeben. Im Falle des Nichtbestehens wird im Bescheid der Umfang einer möglichen Wiederholungsprüfung festgelegt.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Staatsexamen bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium des Oberprüfungsamtes die gesamte Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

(4) Die betroffene Person ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 zu hören.

§ 26

Prüfungsakte

(1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfristen kann die persönliche Einsichtnahme in die Prüfungsakte in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt werden.

(2) Nach fünf Jahren wird die Prüfungsakte vernichtet.

§ 27

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis der Referendarin oder des Referendars endet mit dem Tag, an dem sie oder er das Staatsexamen bestanden hat oder ihr oder ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde.

Dritter Teil

Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2

§ 28

Modulare Qualifizierung

Die Beförderungsvoraussetzung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 innehat, kann für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, im Wege der modularen Qualifizierung erworben werden. Das Verfahren der modularen Qualifizierung richtet sich nach § 25 der Laufbahnverordnung.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten Referendarinnen und Referendare richtet sich nach der AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520) in der jeweils zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Fassung, sofern in mindestens einem Ausbildungsabschnitt nach der genannten Verordnung das Ausbildungsziel erreicht wurde.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.2 vom 18. Mai 2021 (GV. NRW. S. 614) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 2022

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die vermessungstechnische
Laufbahnausbildung in der Laufbahngruppe 2**

- Wissensspektrum -

- 1 Mathematik oder Geometrie
- 2 Physik
- 3 Informatik
- 4 Referenzsysteme oder Raumbezug
- 5 Geodatenerfassung oder geodätische Messtechnik
- 6 Statistik oder Ausgleichungsrechnung
- 7 Datenanalyse oder Geodatenanalyse oder Softwareengineering
- 8 Modellierung oder Präsentation von raumbezogenen Informationen (zum
Beispiel Geovisualisierung / Kartographie)
- 9 Photogrammetrie oder Fernerkundung
(zum Beispiel Sensorsysteme, Bildverarbeitung, -analyse und -interpretation)
- 10 Geodatenmanagement oder Geodateninfrastruktur
- 11 Liegenschaftskataster
- 12 Landentwicklung
(zum Beispiel Flurbereinigung / Ländliche Neuordnung)
- 13 Landesplanung oder Städtebau oder Bodenordnung
- 14 Immobilienmanagement
(zum Beispiel Immobilienmarktanalyse / Immobilienbewertung)
- 15 Ingenieurgeodäsie
(zum Beispiel Messverfahren und Sensorsysteme / Trassierung, Absteckung
und Monitoring / Navigation)

Anlage 2**Ausbildungsplan**

für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

Ausbildungsabschnitte und Dauer	Ausbildungsstellen (ggf. Dauer)	Ausbildungsinhalte (ggf. Dauer)
I – V Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit während des gesamten Referendariats in allen Ausbildungsabschnitten	Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln. Durch die eigenständige Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten sind die überfachlichen Führungs- und Managementtechniken anzuwenden. Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere sollen die Referendarinnen oder Referendare an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingängen (Post, E-Mails) beteiligt werden. Sie sollen Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Dabei sollen Methoden und Techniken in folgenden Bereichen erlernt werden: Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung. Zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sollen die Referendarinnen oder Referendare die Ergebnisse ihrer Arbeiten oder aktuelle Themen aus dem Ausbildungsabschnitt präsentieren. Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Haushaltsgrundlagen und -bewirtschaftung sowie Finanzplanungen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenz sind nach Möglichkeit fachrichtungsübergreifend zu vermitteln, um ihrem interdisziplinären Ansatz gerecht zu werden. Dies gilt auch für gesellschaftlich relevante Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, nachhaltiges Flächenmanagement und Sozialverträglichkeit. Zur Stärkung der EU-Kompetenz sind Aspekte über Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene, Initiierung und Begleitung von EU-Fördermaßnahmen sowie

		fachpolitische Strategien in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen.
I Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem 20 Wochen	Geoinformationsbehörde/ Vermessungs- und Katasterbehörde Obere Geoinformationsbehörde/ Vermessungs- und Katasterbehörde Oberste Geoinformationsbehörde/ Vermessungs- und Katasterbehörde Wahlstation bei eine(r)/(m) Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) (insgesamt 14 Wochen) Geoinformationsbehörde/ Landesvermessungsbehörde (6 Wochen)	Die Referendarin oder der Referendar soll die Strukturen des amtlichen deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesens, seine rechtlichen Grundlagen und Organisation sowie Wege der länderübergreifenden Zusammenarbeit kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll sich intensiv mit den Aufgaben des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung und des Geobasisinformationssystems auseinandersetzen. Dabei sind die Herausforderungen, Entwicklungstendenzen und Strategien dieser Aufgabenfelder eingehend zu betrachten. Bei der Oberen Geobasisinformationsbehörde/Vermessungs- und Katasterbehörde soll die Referendarin oder der Referendar ablauf- und prozessorientiert u.a. folgende Aufgabenbereiche kennenlernen: Aufsicht über die katasterführenden Behörden und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Grundzüge des verwaltungsrechtlichen Handelns, Anwendung des öffentlichen Dienstrechtes, Zusammenwirken der Verwaltungen interdisziplinär und Ebenen übergreifend, Geschäftsbetrieb und Organisation, Controlling sowie Projektmanagement. Der Referendarin oder dem Referendar soll Gelegenheit gegeben werden, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuches und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennen zu lernen. In der Finanzverwaltung sollen die Grundzüge der Bodenschätzung und der Grundsteuer vermittelt werden. Die Referendarin oder der Referendar soll aktiv zu praktischen Arbeiten herangezogen werden.
II Landentwicklung 16 Wochen	Flurbereinigungsbehörde Obere Flurbereinigungsbehörde (Ausbildung erfolgt im Rahmen eines einmonatigen Lehrgangs mit Praxiselementen)	Die Referendarin oder der Referendar soll sich vertieft mit den Herausforderungen für die Landentwicklung, wie zum Beispiel Demografischer Wandel oder Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auseinandersetzen. Die Referendarin oder der Referendar soll erlernen, wie die Anforderungen an die ländlichen Räume durch Instrumente der Landentwicklung bewältigt werden können. Sie sollen dabei vor allem auf die Strategie „Wandel in den Köpfen“ sowie die Instrumente LEADER, ILEK, Regionalmanagement und Dorfentwicklung eingehen. In dem Bereich Agrar- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume ist das breite Spektrum der Europäischen und nationalen Förderprogramme, Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen zu studieren.

		In dem Schwerpunktbereich Verfahren nach Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz soll die Referendarin oder der Referendar auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden. Im Vordergrund stehen die Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten und das Erlernen der Abläufe vor allem in den Terminen der Landentwicklung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Katasterverwaltung werden u.a. anhand des Landentwicklungsfachinformationssystems LEFIS behandelt. Modernes Verwaltungshandeln ist an geeigneten Fallbeispielen, durch Gutachten und Untersuchungen zu erlernen. Bei der Einordnung und Entwicklung der Landentwicklung soll der Blick in überfachlicher Sicht ausgeweitet werden. In einer Flurbereinigungsbehörde wird dazu ein Einblick in die Zusammenarbeit mit dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den LEADER-Aktionsgruppen und weiteren Zielgruppen der Förderprogramme der ländlichen Entwicklung gegeben. Im Abschnitt bei der oberen Flurbereinigungsbehörde wird die Bedeutung der Landentwicklung für die Strukturförderung der ländlichen Räume aus Sicht der EU, des Bundes und des Landes NRW vertieft.
III Landesplanung und Städtebau 16 Wochen	Für die Regionalplanung und Landesplanung zuständige Behörden/Stellen Kommunale Dienststellen für Geoinformation, Vermessung, Liegenschaften, Planung sowie sonstige technische Aufgaben (z. B. Erschließung, Umweltschutz) Geschäftsstelle eines Gutachterausschusses für Grundstückswerte Geschäftsstelle eines Umlegungsausschusses (Umlegungsstelle) Lehrgang bei einem Institut für Städtebau	Die Referendarin oder der Referendar soll die Aufgaben und Verfahren von Raumordnung und Landesplanung kennen lernen. Hierfür sind Ausbildungsstationen bei der obersten Landesplanungsbehörde und einer für die Regionalplanung zuständigen Stelle besonders geeignet. Im Bereich der Stadtentwicklung und Stadterneuerung sind neben den Aufgaben der Bauleitplanung insbesondere die Themen Bodenordnung und Immobilienwertermittlung in praktischer Mitarbeit vertieft zu vermitteln. Strategien der Baulandentwicklung und des Flächenmanagements auch in Kooperation mit privaten Investoren sollen behandelt werden. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit soll beispielsweise in ämterübergreifenden Arbeitsgruppen, Ausschüssen, bei Planfeststellungsverfahren sowie bei den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes thematisiert werden. Die Referendarin oder der Referendar soll Gelegenheit erhalten, die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung eingehend kennen zu lernen. Energiepolitische Strategien, die Aspekte der demographischen Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaveränderungen sind ebenfalls wichtige Themen dieses Ausbildungsabschnittes.

IV Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur 16 Wochen	Geoinformationsbehörde/ Vermessungs- und Katasterbehörde Geoinformationsbehörde/ Landesvermessungsbehörde Wahlstation bei anderen Ausbildungsstellen Am Ende der Ausbildung soll ein 4-wöchiger Vertiefungsbereich z.B. bei Geobasis NRW, einer Kommune, einer (obersten) Flurbereinigungsbehörde stattfinden.	Die Referendarin oder der Referendar soll die Herausforderungen für das Geoinformationswesen und dessen Beitrag zum E-Government sowie die zugehörigen Strategien kennen lernen. Die Referendarin oder der Referendar soll anhand praktischer Mitarbeit das Geodatenmanagement und die Anforderungen der Geodateninfrastruktur (GDI) erlernen, wobei besonders auch die Entwicklungen und Interdisziplinarität vermittelt werden sollen. Die Ausbildung im Geodatenmanagement soll in geodatenhaltenden Stellen erfolgen. Hierbei sollen neben Land und Kommunen auch die freie Wirtschaft und die Bundesebene eingeschlossen werden. Die Ausbildung in der Geodateninfrastruktur (GDI) soll möglichst bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentralen Komponenten der GDI nutzen. Zusätzlich sollen die Referendarinnen oder Referendare Gelegenheit erhalten, Geofachinformationssysteme in den dafür zuständigen Behörden oder anderen Stellen kennen zu lernen, maßgeblich im Bereich Umwelt, der freien Wirtschaft oder auf kommunaler Ebene.
V Seminare und Lehrgänge, Prüfungen 24 Wochen	Fachrichtungs- und ggf. länderübergreifende Lehrgänge an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer Obere Geoinformationsbehörden/ Vermessungs- und Katasterbehörde Oberste Geoinformationsbehörden/ Vermessungs- und Katasterbehörde Geoinformationsbehörde/ Landesvermessungsbehörde (insgesamt 12 Wochen) Ausbildungsbehörde (12 Wochen)	In einer Einführungsveranstaltung sollen die einzelnen Ausbildungsabschnitte und Lehrgänge vorgestellt werden und ein Überblick über die Ausbildung gegeben werden. Allgemeines Verwaltungsseminar, gemeinsam mit Fachrecht sowie Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit (6 Wochen). Fachbezogene Verwaltungsseminare, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden können. Über mehrere Ausbildungsstellen verteilte Referendarinnen oder Referendare sollen in den für einen Ausbildungsabschnitt erforderlichen fachlichen Grundlagen gemeinsam unterrichtet werden. Dieser einführende Unterricht sollte möglichst zu Beginn des Ausbildungsabschnitts vermittelt werden. Seminare sowie andere Ausbildungsformen gemäß §§ 9, 12 VAPV 2.2. Die alle Geoinformationsverwaltungen gleichermaßen betreffenden fachlichen Seminarthemen können länderübergreifend zentral vermittelt werden (z. B. Angelegenheiten der AdV, des Bundes, der GDI-DE, europäische Themen). Häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen), schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen einschließlich Prüfungsvorbereitungen (6 Wochen).

12 Wochen		Erholungsurlaub
104 Wochen (24 Monate) zusammen		

Anlage 3**Ausbildungsnachweis**

der Regierungsvermessungsreferendarin / des Regierungsvermessungsreferendars

(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsbehörde:

Ausbildungs- dauer (vom ...bis ...)	Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsstellen und Tätigkeit	Bescheinigung der Ausbildungs- stellen und der Ausbildungs- behörde
1	2	3	4

(Ausbildungsbehörde)

Übersicht über das technische Referendariat

der Regierungsvermessungsreferendarin / des Regierungsvermessungsreferendars

(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation

geboren am: _____

Geburtsort und Kreis: _____

Familienstand: _____

(Tag der Eheschließung, Anzahl der Kinder)

Masterstudiengang

Diplom-Studiengang

Hochschulprüfung bestanden am: _____

Technische Hochschule/
Universität:

Prädikat:

Vertiefungs-/Hauptfach:

Einstellungsbehörde: _____

Tag des Dienstantritts: _____

Voraussichtliches Ende des technischen Referendariats: _____

Ausbildungs- abschnitte	Ausbildungsstellen	Ausbildungsdauer			Bemerkungen
		vom	bis	Wochen	
1	2	3			4
I (Aufgaben)					

Anlage 5

(Ausbildungsbehörde/stelle)

Beurteilung

der Regierungsvermessungsreferendarin / des Regierungsvermessungsreferendars

(Vor- und Zuname)

der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation

Einstellungsbehörde: _____

für die Zeit der Ausbildung vom _____ bis _____

bei _____

☐ Ausbildungsabschnitt: _____

☐ Teilabschnitt/ Station: _____

☐ Abschließende Beurteilung über die gesamte Dauer des
technischen Referendariats

I. Leistungen

Einzelmerkmale ¹⁾	Bewertung (Zutreffendes bitte ankreuzen) A = entspricht den Leistungsanforderungen in außergewöhnlichem Maße B = entspricht den Leistungsanforderungen erheblich C = entspricht den Leistungsanforderungen voll D = entspricht den Leistungsanforderungen im Allgemeinen E = entspricht im Ganzen noch den Leistungsanforderungen F = entspricht nicht den Leistungsanforderungen					
	A	B	C	D	E	F
1. Arbeitsgüte 1.1 Fachliches Wissen und Können 1.2 Gründlichkeit 1.3 Rechtmäßigkeit des Handelns 1.4 Zweckmäßigkeit des Handelns 1.5 Schriftlicher Ausdruck 1.6 Mündlicher Ausdruck [ggf. Ergänzungen]	☐ ²⁾	☐ ²⁾	☐	☐	☐	☐ ²⁾
2. Arbeitsmenge 2.1 Arbeitsumfang 2.2 Termingerechtes Arbeiten 2.3 Belastbarkeit [ggf. Ergänzungen]	☐ ²⁾	☐ ²⁾	☐	☐	☐	☐ ²⁾
3. Arbeitsweise 3.1 Organisation des Arbeitsbereiches 3.2 Eigenständigkeit 3.3 Initiative 3.4 Bereitschaft zur Teamarbeit 3.5 Bürgerfreundliches Verhalten [ggf. Ergänzungen]	☐ ²⁾	☐ ²⁾	☐	☐	☐	☐ ²⁾
4. Führungsverhalten 4.1 Wahrnehmung der Führungsverantwortung 4.2 Motivierung und Förderung der Mitarbeiter 4.3 Vereinbarung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse [ggf. Ergänzungen]	☐ ²⁾	☐ ²⁾	☐	☐	☐	☐ ²⁾
Gesamtbewertung der Leistungen ²⁾	☐	☐	☐	☐	☐	☐

¹⁾ soweit beobachtbar

²⁾ Begründung auf Blatt 3 erforderlich!

Begründung für die Bewertung eines Einzelmerkmals der Leistungen A, B oder F
(Einzelmerkmale, Bewertung, Begründung):

Begründung der Gesamtbewertung der Leistungen:

II. Befähigung

Einzelmerkmale ³⁾	Bewertung (Zutreffendes bitte ankreuzen) A = außergewöhnlich befähigt B = erheblich befähigt C = voll befähigt D = im Allgemeinen befähigt E = im Ganzen noch befähigt F = nicht befähigt					
	A	B	C	D	E	F
1. Denk- und Urteilsvermögen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2. Organisationsvermögen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3. Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4. Führungsfähigkeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
[ggf. Ergänzungen]	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Gesamteinschätzung der Befähigungsbeurteilung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Begründung der Gesamteinschätzung der Befähigung:						

³⁾ soweit beobachtbar

III: Besondere Fähigkeiten / Mängel**IV: Gesamteinschätzung**

Das Ausbildungsziel ist

☐ erreicht

☐ nicht erreicht

(Ort)

(Datum)

Unterschrift der Leiterin / des Leiters
der Ausbildungsstelle

(Ort)

(Datum)

Unterschrift der Ausbildungsleiterin /
des Ausbildungsleiters

(Ort)

(Datum)

Sichtvermerk der Referendarin /
des Referendars

Anlage 6

**Antrag
auf Zulassung zum Staatsexamen**

in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation

Vor- und Zuname: _____

geboren am: _____

Geburtsort und Kreis: _____

Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen *) - wiederholten *) - Ablegung des Staatsexamens.

_____, den _____

(Unterschrift)

Regierungsvermessungsreferendarin/-referendar

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Ausbildungsbehörde)

Gesch.-Nr.

bez. Az.: _____, den _____

An das

Oberprüfungsamt
Robert-Schuman-Platz 1
53170 Bonn

durch _____
(Einstellungsbehörde)

Betr.: Regierungsvermessungsreferendarin / -referendar _____

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der / des Regierungsvermessungsreferendarin / -referendars

_____ vor.

Beigefügt sind:

- 1.) _____ Hefte mit Personalakten und Abschnittsbeurteilungen
- 2.) Übersicht über das Referendariat
- 3.) Ausbildungsnachweis
- 4.) _____
- 5.) _____
- 6.) _____
- 7.) _____

Ich halte die Referendarin/den Referendar aufgrund der während des technischen Referendariates erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom _____ bis _____ angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, dass sie der Referendarin/dem Referendar am _____ ausgehändigt werden kann.

Anlage 7

Prüfstoffverzeichnis

Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte in den Grundzügen
Rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa
Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatswesen
Völkerrecht in den Grundzügen
Internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus
Staatsformen
Entstehung und Auflösung von Staaten
Staatliche Entwicklung in Deutschland

Verfassungsrecht des Bundes und der Länder

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte
Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland
Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung
Verfassungsorgane des Bundes
Funktionen der Staatsgewalt
Gewaltenteilung
 Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
 Gesetzgebungsverfahren
 Rechtsverordnungen und Satzungen
 Rechtsprechung
 Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde
Verfassungsorgane der Länder
Staats- und Amtshaftungsgrundsätze
Finanzwesen des Bundes und der Länder

Europäische Union

Entstehungsgeschichte
Status und Organe
Aufgaben und Ziele
Übertragene Souveränitätsrechte
Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht
Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

Kommunalrecht

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus
Kommunalverfassung, Gemeindeordnung
Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften
Kommunales Finanzwesen

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder
Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung
Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung

Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder
Grundsätze des Verwaltungshandelns
Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren
Auslegung von Rechtsnormen
Amtshilfe
Verwaltungsvollstreckung
Verwaltungszustellungsverfahren
Verwaltungsgebühren
Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen
Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Besonderes Verwaltungsrecht

Beamtenrecht
Disziplinarrecht
Personalvertretungsrecht
Ordnungswidrigkeitenrecht
Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen
Datenschutzrecht in den Grundzügen
Sozialrecht in den Grundzügen
Steuerrecht in den Grundzügen
Gewerbe- und Berufsrecht in den Grundzügen
Polizeirecht in den Grundzügen

Privatrecht und Zivilprozessrecht

Bürgerliches Gesetzbuch
Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und
Sachenrecht in den Grundzügen
Nachbarrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht in den Grundzügen
Wettbewerbsrecht in den Grundzügen
Vergaberecht in den Grundzügen
Zivilprozessordnung in den Grundzügen
Gerichte und Zuständigkeiten
Verfahren bei den ordentlichen Gerichten
Rechtsmittel

Strafrecht

Strafgesetzbuch in den Grundzügen
Straftaten im Amt
Korruptionsprävention

Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken

Begriffe
Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung
Führungs- und Leitungskonzeptionen
Kybernetik/Regelkreis-Modell

Orientierung (Input/Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)
Methoden und Techniken der Planung und Steuerung
Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)
Problemanalyse
Alternativensuche und -bewertung
Entscheidung
Kontrolle

Management der öffentlichen Verwaltung und Betriebswirtschaftliche Steuerung

Begriffe

Verwaltung im sozialen System
Konzept „Bürokratie“
Funktion und Selbstverständnis
New Public Management

Kalkulation

Ressourcen

Controlling (strategisch/operativ)

Ziele, Produkte, Leistungen
Kennzahlen
Berichtswesen

Kosten-Leistungs-Rechnung

Kaufmännische Buchführung

Gewinn und Verlustrechnung
Bilanz

Eingeführte Datenverarbeitungssysteme

Qualitätsmanagement

Projektmanagement

Benchmarking

Budgetierung

Personalführung

Führungsstile

Grundkenntnisse der Menschenführung

Soziale Kompetenz
Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess
Motivation
Anerkennung und Kritik
Kommunikation und Konfliktbehandlung
Belastungen und ihre Bewältigung

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung

Personalbeurteilung

Personalentwicklung

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement

Gleichstellung

Kommunikation

Rhetorik

Gesprächsführung

Moderation und Besprechungstechnik

Präsentation und ihre Technik

Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

Informationstechnik

Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft

Datensicherheit

E-Government

E-Vergabe

Datenschutz

Statistik

Organisation

Grundzüge der Organisationslehre

Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb
Geschäftsprozessoptimierung
Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht
Haushaltsordnungen
Haushaltsgesetze
Grundlagen des Haushalts
 Grundsätze/Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)
 Finanzplanung
 Programmplanung
 Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung
 Rechnungslegung
Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit
 Grundsätze
 Minimal-/Maximal-/Optimal-Prinzip
 Rahmendaten und Datenrahmen
Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung
 Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit
 Statische/Dynamische Rechenverfahren
 Kapitalwertmethoden
Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
 Gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung
 Monetäre/Nichtmonetäre Betrachtung
 Kostenvergleichsrechnung
 Investitionsrechnung
Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung
Beschaffungsmaßnahmen, Alternative Formen der Bedarfsdeckung
Investitionsmaßnahmen
 Kosten-Nutzen-Analysen
 Nutzwertanalyse/Kostenwirksamkeitsanalyse
Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

Fach 3: Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem

Amtliches deutsches Vermessungs- und Geoinformationswesen

Gliederung des deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesens
Aufgabenbereiche
Zuständigkeiten

Herausforderungen und Bedeutung des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens

Föderalismus und nationale Einheitlichkeit
Einbindung in die Landespolitik
Haushaltsentwicklung
Staatsfunktion

Rechtliche Grundlagen und Organisation

Vermessungs- und Geoinformationsgesetze der Länder
 Inhalt, Grundsätze, Rechtsvergleich
Verwaltungsaufbau und Organisationsansätze
Recht der ÖbVermIng
Ländervergleich

Liegenschaftskataster

Gewährleistung des Eigentums und Sicherung des Grundstücksverkehrs

Aufgaben, Zweck und Inhalt
 Qualitätsanforderungen und -management
 Einrichtung als Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
 Benutzungskriterien
 Gebrauch und Nutzung durch Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft
 Benachbarte Rechtsgebiete
 Materielles und formelles Liegenschaftsrecht
 Wasserrecht, Verkehrswegerecht
 Beurkundungsrecht in Grundzügen
 Erbbaurecht, Wohnungseigentumsrecht, Zwangsversteigerungsrecht
 Bauordnungsrecht
 Prozessorientierung
 Zusammenarbeit
 Grundbuch und andere Register
 Flurbereinigung
 Andere behördliche Vermessungsstellen
 Landesvermessung
 Finanzverwaltung
 Landesplanungsverwaltung
 Bauverwaltung
 Liegenschaftsvermessungen und Fortführung
 Entstehung, geschichtliche Entwicklung, Erneuerung

Landesvermessung

Gewährleistung, Daseinsvorsorge
 Klassische Aufgabenfelder
 Zweck und Anforderungen
 Geodätischer Raumbezug
 Festpunktfelder
 SAPOS
 Amtliches Bezugssystem
 Amtliches Festpunkt-Informationssystem
 Erfassung der amtlichen Geotopographie
 Topographisches Informationsmanagement, Topographische Landesaufnahme
 Photogrammetrie, Fernerkundung
 Landesluftbildsammlung
 Landeskartenwerke
 Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
 Qualitätsmanagement
 Gebrauch und Nutzung
 Prozessorientierung
 Zusammenarbeit
 Benutzungskriterien
 Entstehung, geschichtliche Entwicklung
 Militärische Epoche
 Zivile Epoche
 Entwicklungstendenzen

Geobasisinformationssystem

Inhalt, Bestandteile, Zweck
 Bedeutung (auch für die GDI)
 Aktivierungsfunktion
 Bereitstellung der Geobasisdaten
 GeoInfoDok und AAA-Datenmodell

Strategien

Grundsätze des amtlichen Vermessungswesens
 Bereitstellung von Geobasisdaten
 Eckwerte der Zusammenarbeit mit den ÖbVermlng

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Strategische Zusammenarbeit in der AdV

- Aufgaben
- Organe
- Ziele, Ergebnisse
- Operative Zusammenarbeit im Lenkungsausschuss Geobasis
 - Zusammensetzung
 - Aufgabenpotenziale
 - Vorgehen
 - Zentraler Vertrieb und gemeinsame Entwicklung
- Zusammenarbeit mit dem Bund
- Zusammenarbeit im internationalen Bereich

Entwicklungstendenzen

- Aufgabenentwicklung
- Verwaltungsreformen
- Entwicklung der Geodäsie in Deutschland

Fach 4: Landentwicklung

Herausforderungen für die Landentwicklung

- Demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende
- Flächenverbrauch, Infrastruktur, Mobilität
- Strukturwandel in der Landwirtschaft
- Kulturlandschaften und Gewässer
- Schrumpfungprozesse im ländlichen Raum
- Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer
- Dorfumbau, Daseinsvorsorge, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Anforderungen an die ländlichen Räume und Instrumente der Landentwicklung

- Strategien
 - Wandel in den Köpfen
 - Interkommunale Kooperationen
 - Allianzen
- LEADER und ILEK
 - Regionalmanagement
 - Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge
- Natur- und Artenschutz, Landschaftsentwicklung
- Hochwasser-, Trinkwasser- und Gewässerschutz
- Technische Infrastruktur
 - Straßen, Schiene
 - Kommunikations- und Leitungsnetze
 - Energieerzeugung
- Bedarfs- und funktionsgerechte ländliche Wegenetze

Agrar- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume

- Europäische und nationale Förderprogramme
- Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen
 - Privat-Public-Partnership-Modelle
 - Sponsoring
 - Stiftungen, Vereine und Genossenschaften
- Einsatz von Finanzierungsmitteln anderer Fachbehörden in der Landentwicklung
 - Verkehrsanlagen, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft
 - Naturschutz, Energieanlagen, Tourismus

Verfahren nach Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz

- Zuständigkeiten und Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten
- Verfahrensabläufe
 - Einleitung, Legitimation, Wertermittlung, Planung
 - Flurbereinigungsplan, tatsächliche und rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplans
 - Berichtigung der öffentlichen Bücher
- Schlussfeststellung

Technik und Automation
 Landentwicklungsfachinformationssystem LEFIS
 Vermessung und Geoinformation
 Beschaffung geobasierter Informationen
 Örtliche Erfassungsverfahren
 Verwaltungsakte und Rechtsbehelfsverfahren
 Besonderheiten der Unternehmensflurbereinigung
 Freiwilliger Nutzungstausch
 Kostenarten
 Herstellung und Ausbau der Anlagen

Modernes Verwaltungshandeln

Wohlstandsentwicklung und -messung
 Wertschöpfung, Nachhaltigkeit
 Lebensqualität
 Beteiligungs- und Aktivierungsformen
 Arbeiten mit Szenarien und Varianten
 bottom-up Prinzip
 Moderation der Landentwicklung
 Planungsrecht und Planfeststellungsverfahren
 Enteignungsrecht im Kontext der Fachaufgaben
 Umweltverträglichkeitsverfahren, Kompensationsmanagement

Einordnung und Entwicklung der Landentwicklung

Landesentwicklung und Landentwicklung
 Geschichtliche Entwicklung
 Personalmanagement und -qualifizierung
 Organisationsvergleich in den Bundesländern
 Verwaltungsmodernisierungsansätze in den Bundesländern

Fach 5: Landesplanung und Städtebau

Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung

Demografischer Wandel
 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
 Zentralörtliche Versorgung
 Erneuerbare Energien, Energiewende
 Stadt-Umland-Beziehungen, Regionalentwicklung
 Stadterweiterung, Stadterneuerung, Stadtumbau
 Innenentwicklung
 Landmanagement
 Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Flächenverbrauch
 Klimawandel
 Infrastruktur
 Zusammenwirken von kommunaler Planung und privaten Investoren
 Engagement und Teilhabe an Planungsprozessen
 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Landesplanung, Raumordnung

Rechtliche Grundlagen und System der räumlichen Planung
 Prinzip der Zentralen Orte
 Planung
 Planungsebenen (Landesentwicklungsplan, regionale Entwicklungspläne, Regionale
 Teilentwicklungspläne)
 Organisation und Kompetenzen
 Ziele, Grundsätze und Leitbilder der Raumordnung
 Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren
 Verhältnis Landesplanung und Bauleitplanung
 Europäische Raumordnung
 Bund-Länder-Zusammenarbeit

Sicherung der Raumordnung
Georeferenzierte Raumb Beobachtungssysteme, Raumordnungskataster
Interkommunales Flächenmanagement

Städtebau und Bodenordnung

Rechtliche Grundlagen
Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Aufbau als georeferenzierte Informationssysteme
Städtebauliche Verträge, Vorhaben- und Erschließungsplan
Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Entschädigung
Bodenordnung, Bodenordnungsverfahren
Enteignung, Erschließung
Kommunale Bodenpolitik und Modelle der Baulandentwicklung
Maßnahmen für den Naturschutz
Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Soziale Stadt und Stadtumbau

Immobilienwertermittlung

Rechtliche Grundlagen
Verkehrswert, Marktwert, sonstige Wertbegriffe und Wertermittlungsaufgaben
Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Sachverständigenwesen
Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte
Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle
Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten
Transparenz des Immobilienmarktes, Auskünfte, Vermarktung
Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Planfeststellungsverfahren
Natur- und Umweltschutz
Denkmalschutz
Nachbarrecht
Geoinformationsbeschaffung und -transfer
Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Entwicklungsprozesse

Geschichtliche Entwicklung von Städtebau und Bodenordnung
Entwicklungslinien der Immobilienwertermittlung
Rechtsentwicklung des Baugesetzbuches

Fach 6: Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur

Herausforderungen für das Geoinformationswesen

Globalisierung
Klimaveränderungen
Monitoring des Gesamtsystems Erde
Umweltschutz
Demografische Entwicklung
Veränderungen der Infrastruktur

Bedeutung der Geoinformationen

Geoinformationen im globalisierten 21. Jahrhundert
 Historische Dimension
 Politische Dimension
 Administrative Dimension
 Bedeutung in der Bundesverwaltung
 Bedeutung auf Länderebene
 Bedeutung auf kommunaler Ebene
Nationale Berufsverbände, privater Bereich
Gesellschaftlicher Auftrag
Geoinformation im internationalen Umfeld
 Partner, Stakeholder, Kooperationen

Internationale Programme, Initiativen und Projekte
Informations- und Datenpolitik

GeoGovernment und Strategien

Geoinformationswesen und Staat
Staatsbindung, Hoheitsfunktion
Gesellschaftssektoren
Rolle des Staates
Strategien der Zusammenarbeit
Föderalismus
Arbeitskreise
Strategische Leitlinien des Staates
Bereitstellungsstrategien

Geodatenmanagement

Begriffe und Definitionen
Einsatzfelder von Geoinformation
Anforderungen an das Geodatenmanagement
Technisch
Organisatorisch
Personell
Datenbanken
IT-Infrastruktur, IT-Netze
Dienste- und Portaltechnologie
Umsetzung des Geodatenmanagements
Organisatorische und personelle Umsetzung
Frontoffice-Backoffice-Modell
Prozessmanagement
Kooperationen und Modellprojekte
eGovernment, OPEN Government, OPEN Data
Bedarfs- und Nutzerorientierung
Synergien und Wertschöpfung
Nutzergruppen
Bereitstellung
Urheberrecht, Datenbankschutzrecht
Nutzungsbedingungen, Lizenzierung, Lizenzierungsmodelle
Bereitstellungsmodelle, Gebührenmodelle
Datenschutz
Public Relations und Marketing
Normierung und Standardisierung
Fachdatenmodelle
Nicht – amtliche Geodaten

Geodateninfrastruktur (GDI)

Ansatz, Begriffe, Definitionen
Rechtliche Grundlagen
Europäische Ebene
Nationale Ebene
Europäische GDI
Aufbau der GDI-DE, Architektur
GDI des Bundes
Länder-GDI
kommunale GDI
Daten, Datenanforderungen, Metadaten-System
Dienste und Portale
Koordinierung
Organisation der GDI in Bund, Ländern und Kommunen
Lenkungsgremium GDI-DE
GIW-Kommission
IT-Planungsrat
Fachnetzwerke

Organisation der GDI in den Ländern

Entwicklungen und Interdisziplinarität

Entwicklungstendenzen von Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur

Modellansatz Zentrale Geodienstleister

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Anlage 8**Prüfungsfächer und Prüfungszeiten**

Prüfungsfächer nach § 19 Abs. 4 VAPV 2.2 in der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung sind:	Stunden:
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	1 $\frac{1}{4}$
3. Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem	1 $\frac{1}{4}$
4. Landentwicklung	1
5. Landesplanung und Städtebau	1
6. Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur	1

zusammen 6 $\frac{1}{2}$

205

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Polizeipräsidien
zu Kriminalhauptstellen**

Vom 11. März 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2020 (GV. NRW. S. 752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Straftaten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von aktionsfähigen Gefährdern der Politisch motivierten Kriminalität.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 2022

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

– GV. NRW. 2022 S. 346

311

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Zusammenfassung von Geschäften des
Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. März 2022

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), dessen Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a und dessen Satz 3 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2021 (GV. NRW. S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.

2. § 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) **Landgerichtsbezirk Detmold**

dem Amtsgericht Detmold

für die Amtsgerichte Detmold und Blomberg,“.

- b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2022 S. 346

**27. Änderung des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld**

Vom 14. Februar 2022

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die 27. Änderung des Regionalplans Münsterland, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 14. Dezember 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.27 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs.1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs.3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 27. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 14. Februar 2022

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2022 S. 346

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359